

Wann haftet man für seinen Hund?

Ein Haus ohne Hund ist für viele Menschen kein richtiges Zuhause. Doch das Anschaffen eines vierbeinigen Gefährten bringt mitunter nicht nur Freude und Gesellschaft, sondern birgt für Hundehaltende auch ein beträchtliches finanzielles Risiko im Schadensfall – von zerrissenen Kleidern über Beulen am Auto bis hin zu gravierenden Bisswunden. Dabei können hohe Kosten anfallen, für deren Begleichung meistens der Tierhaltende selbst zur Kasse gebeten wird.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER / MAG. IUR. BIANCA KÖRNER

Aufgrund ihres nicht immer kontrollierbaren Naturrells kann es schnell passieren, dass Hunde einen Schaden verursachen. Gelegentlich genügt bereits ein freudiges Schwanzwedeln, um die wertvolle Vase der Nachbarin in Scherben zu verwandeln. Weitaus schwerwiegender kann die Jagd eines Hundes nach einer Katze über eine befahrene Strasse hinweg enden. Reisst ein Autofahrer in letzter Sekunde das Lenkrad herum und rammt darum einen Baum, kann dies zu einem Totalschaden führen. Auch kommt es vor, dass ein Hund einer nah vorbeigehenden Person plötzlich und ohne Vorwarnung ins Bein beisst.

Wer in solchen Fällen für den entstandenen Schaden einzustehen hat, richtet sich nach den Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts. Dieses sieht vor, dass die Halterin von Tieren für die von ihnen verursachten Schäden haftet. Allerdings ist nicht immer klar, wer als Tierhalterin im Sinne des Haftpflichtrechts gilt. Ausschlaggebend ist grundsätzlich, wer zum Zeitpunkt des Schadensereignisses tatsächlich in der Lage ist, den Hund zu überwachen. >

Wird ein Hund während der Ferien in die Obhut einer Drittperson (zum Beispiel eines Nachbarn, Tier-sitters oder eines Tierheims) gegeben, haftet diese für Schäden, die das Tier im entsprechenden Zeitraum anrichtet. Allerdings hat die Betreuungsperson die Möglichkeit, die Haftung für leicht fahrlässiges Handeln vorab vertraglich auszuschliessen. Zudem kann sie Rückgriff (Regress) auf den Eigentümer nehmen, sollte dieser ihm bekannte und schadensursächliche Informationen zum Verhalten des Hundes verschwiegen haben.

Hütet die Drittperson den Hund jedoch nur während einiger Stunden, beispielsweise damit der Eigentümer einen wichtigen Termin wahrnehmen kann, gilt sie lediglich als Hilfsperson. Der Eigentümer des Tieres haftet dann im Schadensfall für das Verhalten seiner Hilfsperson, als wäre es sein eigenes. Doch selbst wenn die Nachbarin die Schuld am Schaden trifft, muss sie nicht die ganzen Kosten allein übernehmen. Denn niemand soll dafür bestraft werden, dass er jemandem einen Gefallen erweist.

Strenge Kausalhaftung

Bei der Tierhalterhaftung handelt es sich um eine sogenannte Kausalhaftung. Dies bedeutet, dass die Tierhalterin für den Schaden auch dann aufkommen muss, wenn sie selbst gar kein Verschulden am Zustandekommen trifft. Der Gesetzgeber vertritt nämlich die Auffassung, dass das Halten von Tieren generell eine Gefahr für die Gesundheit oder das Eigentum anderer Personen darstellt.

Einige Voraussetzungen dafür, dass der Tierhaltende zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, gibt es trotzdem: Zunächst einmal muss überhaupt ein Schaden, also eine finanzielle Einbusse vorliegen. Dieser kann in Form von Heilungs-, Neuan-schaffungs- oder Reparaturkosten, aber auch infolge Erwerbsausfalls geltend gemacht werden. Weiter ist erforderlich, dass der Schaden widerrechtlich entstanden ist. Dies ist gegeben, wenn eine Handlung gegen das Gesetz verstösst und ohne Einwilligung des Geschädigten geschah. Ferner muss das Tier-

verhalten für die Herbeiführung des Schadens ursächlich gewesen sowie aus eigenem Antrieb erfolgt und daher «tierspezifisch» sein. Dadurch wird dem Willen, der Eigenart, Unvernunft oder Unberechenbarkeit des Tieres entsprechend Rechnung getragen. Wenn ein Hund jemanden beisst oder anspringt und ihn dadurch verletzt, erfolgt dies im Normalfall aus eigenem Antrieb. Kein tierspezifisches, selbstständiges Verhalten läge hingegen vor, wenn ein Hund Menschen oder andere Tiere mit einer Krankheit ansteckt, von der die Halterin nichts weiss, oder Ungeziefer auf sie überträgt.

Entlastungsmöglichkeiten

Unter gewissen Umständen kann sich die Tierhalterin trotz der strengen Haftung ganz oder teilweise von der Haftpflicht befreien. Möglich ist dies, wenn sie nachweisen kann, dass sie alles in ihrer Macht Stehende vorgekehrt hat, um den Schaden zu vermeiden, dieser aber aus unvorhersehbaren Gründen letztlich doch

eingetreten ist. Kurz: die Tierhalterin haftet nicht, wenn sie ihr Tier genügend überwacht hat.

Die Anforderungen für einen solchen «Exkulpationsbeweis» sind gemäss vorherrschender Gerichtspraxis allerdings sehr streng. Entscheidend für die Beurteilung ist, welche Vorkehrungen eine vernünftige und umsichtige Tierhalterin in derselben Situation getroffen hätte, um den Schaden zu vermeiden. Ein aus der Sicht der Halterin entschuldbares Verhalten oder übliche Vorsichtsmassnahmen allein befreien sie noch nicht von der Haftung.

Die Tierhalterin hat ausserdem nicht nur in der Öffentlichkeit für die Schadensvermeidung besorgt zu sein, sondern auch auf ihrem Privatgrund. Ein Schild mit der Aufschrift «Warnung vor dem Hund» genügt beispielsweise nicht, um sich von der Haftung im Falle eines Hundebisses zu befreien. Schliesslich wird vorausgesetzt, dass andere Personen – Kinder, Fremdsprachige etc. – einen solchen Warnhinweis auch tatsächlich verstehen. Das Grundstück muss ausserdem so gesichert sein, dass der Hund es nicht eigenmächtig verlassen kann. Es empfiehlt sich hierfür die Installation eines ausbruchssicheren Zauns.

Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Von Hunden verursachte Schäden nehmen schnell beträchtliche Ausmasse an. So liegen die durchschnittlichen Kosten für Vorfälle, an denen Hunde beteiligt sind, gemäss Informationen der SUVA bei rund 5300 Franken.

Weil Tierhaltende im Haftungsfall in unbegrenzter Höhe für die von ihren Tieren angerichteten Schäden einstehen müssen, ist ihnen der Abschluss einer Privat- beziehungsweise Betriebshaftpflichtversicherung dringend zu raten. In einigen Kantonen ist dies für Hundehaltende gesetzlich vorgeschrieben, beispielsweise im Kanton Zürich mit einer obligatorischen Deckungssumme von mindestens einer Million Franken. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Mag. iur. Bianca Körner ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der TIR.



Läuft ein Hund unvermittelt auf die Strasse und verursacht dadurch einen Verkehrsunfall, kann der Hundehalter für den entstandenen Schaden belangt werden.

Foto: shutterstock.com

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto: PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org